

# AUSFERTIGUNG

Gemeinde Nordheim  
Landkreis Heilbronn

## **Satzung**

### **über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.01.2022**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), des §8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie § 16 des Straßengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Nordheim stehen, sowie für die Ortsdurchfahrten an Landesstraßen und Kreisstraßen.

#### **§ 2 Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 3 Antragsverfahren**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung ergehen. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 4 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundsätze**

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unbefugt ausgeübt wird.
- (2) Innerhalb des Gebührenrahmens nach Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Gebühr nach der Verkehrsbedeutung der Straße, nach Art und Maß der Nutzung und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers.
- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände enthalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.
- (4) Für Krämermärkte und Wochenmärkte werden besondere Gebühren festgesetzt. Die Gebührenhöhe wird durch Satzung oder Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (5) In der Wahlkampfzeit werden für Plakatierungen und Informationsstände für Parteien und Wählervereinigungen keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (6) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (7) Am Ort der Leistung wird für folgende Sondernutzungen, für die es keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf, von der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen: Werbeanlagen, Warenauslagen sowie Fahrradständer, wenn sie den Verkehr einschließlich Fußgängerkehr nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.
- (8) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a. das Land Baden-Württemberg,
  - b. die Bundesrepublik Deutschland,
  - c. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  - d. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

- (9) Gebühren unter 5,00 € werden nicht erhoben.

#### **§ 5 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis oder der entsprechenden Genehmigung verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein

Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

- (4) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

### **§ 6 Änderung der Berechnungsgrundlagen**

Laufende Gebühren können geändert werden, wenn sich ihre Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Insbesondere ändert sich die Berechnungsgrundlage wesentlich, wenn erlaubte Anlagen verändert werden.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
- a. der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger
  - b. wer die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie liegt
  - c. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für sie haftet
  - d. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt
  - e. der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, wenn nicht der Gebührenschuldner einen späteren Nutzungsbeginn nachweist.
- (2) In den Fällen, in denen die Erlaubnis auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruht (vgl. § 2 Abs. 2), entsteht die Gebührenschuld mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre bei Jahresbeginn.
- (4) Im Fall einer unbefugt ausgeübten Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

### **§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird. Auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides wird die im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühr gegen eine Bearbeitungsgebühr ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, endet die Gebührenpflicht mit der Wirksamkeit des Widerrufsbescheides.
- (3) Wird die Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend ab dem Zeitpunkt geändert werden, an dem der Gebührenschuldner die Änderung des Umfanges der Sondernutzung gegen Nachweis anzeigt.
- (4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.7.1998, zuletzt geändert am 19.10.2001 durch die Euro-Anpassungs-Satzung, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Nordheim, den 31.1.2022

Gez. Schiek  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.01.2022;  
Gebührenverzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1.	<b>Aufstellung von Baugerüsten</b>	
1.1	Bei Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs auf der gleichen Gehwegseite	Je angefangene Woche 10,00 €
1.2	Falls der Fußgängerverkehr auf der gleichen Gehwegseite nicht aufrechterhalten werden kann	Je angefangener Woche 15,00 €
2.	<b>Baustelleneinrichtungen</b> wie z.B. Aufstellungen / Ablagerungen von Schuttmulden, Baumaterialien, Bauwagen, Baubuden, Bauzäune, Baukräne, Arbeitsmaschinen	Je angefangene Woche bis 15 qm 7,50 € bis 30 qm 15,00 € bis 50 qm 30,00 € über 50 qm 50,00 €
3.	<b>Aufstellung von Verkaufswagen, Verkaufsständen, u.ä.</b>	je Tag 5,00 € je Woche 15,00 €
4.	<b>Warenauslagen</b> , die nicht unter § 4 Abs. 7 dieser Satzung fallen	je Tag 5,00 € je Woche 15,00 €
5.	<b>Inanspruchnahme von Flächen für Gastronomiebetrieb</b> (Tische, Sitzgelegenheiten)	je qm und Freischanksaison  bis 10 qm 50,00 € 11-20 qm 75,00 € 21-30 qm 100,00 € über 30 qm 200,00 €
6.	<b>Inanspruchnahme von Flächen zur Aufstellung von Informationsständen</b>	je Tag bis 20 qm 10,00 € über 20 qm 20,00 €
7.	<b>Plakatierung</b> Bis DIN A1  Über A1	1,00 € je Plakat und Woche 1,50 € je Plakat und Woche
8.	<b>Sondernutzungen zum Befahren von Feldwegen</b>	10,00 €
9.	<b>Sondernutzungen zum Befahren von Feldwegen für Erdauffüllungen</b>	Pro m <sup>3</sup> Erde 1,50 €
10.	<b>Sondernutzungen, die den Tatbestand nach §1 dieser Satzung erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind:</b>	5,00 – 1.000,00 € täglich 50,00 – 2.000,00 € wöchentlich 100,00 – 3.000,00 € jährlich

## **Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Nordheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.1.2022**

### **Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzung**

1. Aufstellung von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1,30 m, Gehweg mit Radfahrer frei: 1,50 m, Gemeinsamer Fuß- und Radweg: 2,00 m, frei bleibt.
2. Sondernutzung für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde Nordheim, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3.
  - a) Bauteile an und in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke, Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw., wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, aber mindestens 0,30 m Abstand von der Fahrbahn haben und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
  - b) Bauteile in der Höhe von mehr als 4,50 m über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw., wenn sie nicht mehr als 1 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, einen Abstand von mehr als 70 cm vom Fahrbahnrand haben und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
  - c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,50 m, wenn sie einen Abstand von mehr als 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
  - d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche und zwar Untergeschoßlichtschächte, Betriebsschächte usw., wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden.
5. Bewegliche Fahrradständer und Werbeanlagen vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
6. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche auf Gehwegen.
7. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
8. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
9. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
10. Abstellen von Container (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
11. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchstzulässigen Maße nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung überschreiten
12. Befahren von Feldwegen mit zweiachsigen LKW zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken, wenn die zulässige Achslast von max. 10 t nicht überschritten wird.
13. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zu Belebung von Wohngebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

14. Zeitlich begrenzte Werbung auf Plakatträgern

- anlässlich allgemeiner Wahlen
- für örtliche politische, kirchliche, sportliche und kulturelle Veranstaltungen
- für behördlich unterstützte Aktionen (z.B. auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, etc.)

15. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer anlässlich von Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, etc.